

# Verpflichtungserklärung

## im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlichen Archivgutes gemäß § 3 des Landesarchivgesetzes Rheinland-Pfalz (LArchG)

Dem Archiv der Verbandsgemeinde Lingenfeld mit den Archiven der Ortsgemeinden Freisbach, Lingenfeld und Lustadt obliegt die Verpflichtung eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange betroffener Personen bei der Bereitstellung und Einsichtnahme von Archivgut auszuschließen.

Aus diesem Grunde wird Archivbenutzern bei zeitgeschichtlichen Forschungsvorhaben und Anliegen eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindearchiv abverlangt, wonach diese sich verpflichten, den Datenschutz und bestehende Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Der nachstehende genannte Archivbenutzer gibt folgende **Verpflichtungserklärung** ab:

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich hiermit gegenüber der Verbandsgemeinde Lingenfeld als Betreiber des Verbandsgemeindearchivs alle für die Benutzung der Archivalien geltenden Rechtsvorschriften und für personenbezogene Daten geltenden Sperrfristen zu beachten.

Die einschlägigen Vorschriften des § 3 Absatz 1 bis 6 LArchG, welche auf der Rückseite dieser Verpflichtungserklärung nochmals abgedruckt sind, habe ich zur Kenntnis genommen.

Des weiteren verpflichte ich mich, über alle aufgrund der Einsichtnahme in die Archivalien gewonnenen Erkenntnisse, die der Natur nach vertraulich sind, Persönlichkeitsrechte berühren oder dem Datenschutz unterliegen, Stillschweigen zu bewahren, und sie weder zu veröffentlichen noch Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere sind die Persönlichkeitsrechte vorkommender Personen zu beachten und Namen von Personen (ebenso deren fotografische Darstellung), die nicht als Persönlichkeiten der Zeitgeschichte gelten können sowie alle weiteren Angaben, die einer nachträglichen Identifikation dienen können, in einer Veröffentlichung in geeigneter Weise unkenntlich zu machen oder zu anonymisieren, sofern dies aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder sonstiger gesetzlicher Regelungen erforderlich ist.

Lingenfeld, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Auszug aus dem Landesarchivgesetz (LArchG)

vom 5. Oktober 1990

Fundstelle: GVBl 1990, S. 277

zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005, GVBl. 2005, S. 98

### § 3

#### Nutzung öffentlichen Archivguts

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, hat das Recht, öffentliches Archivgut nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und der Benutzungsordnung zu nutzen.

(2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
2. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden, oder
5. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(3) Archivgut darf erst 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen benutzt werden. Soweit es sich auf natürliche Personen bezieht, darf es erst 30 Jahre nach deren Tod, oder, wenn das Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist, erst 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen benutzt werden. Die Sperrfristen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften geheim zu halten sind, dürfen erst 80 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Die Sperrfristen nach den Sätzen 1, 2 und 4 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies unter Anlegung strengster Maßstäbe im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können die Sperrfristen nach Absatz 3 auf Antrag verkürzt werden, wenn

1. die abgebende Stelle und bei personenbezogenem Archivgut der Betroffene eingewilligt haben, oder
2. die Benutzung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landtags, der Organe des Landtags und der Abgeordneten sowie der Landesregierung erforderlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, oder
3. die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben erforderlich ist und eine Gefährdung des Archivguts sowie eine Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Belange oder schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Sperrfristen verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Sperrfrist nach Absatz 3 Satz 4, soweit die Geheimhaltungspflicht auf Rechtsvorschriften des Bundes beruht.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für Stellen, die das Archivgut abgeliefert haben, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen, soweit es sich nicht um Archivgut handelt, das vor der Ablieferung hätte gesperrt, vernichtet oder gelöscht werden müssen.

(6) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und 6 sowie des § 4 gelten entsprechend für privates Archivgut in öffentlichen Archiven unbeschadet besonderer Vereinbarungen zugunsten des Eigentümers.

(8) Die kommunalen Gebietskörperschaften und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts regeln die Benutzung ihrer Archive gemäß den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und § 9 Abs. 3 durch Satzung.